

**3a. Abschnitt**  
**Zugangsregelungen im Kontext einer**  
**kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen**  
**Universitätsfinanzierung<sup>1)</sup>**

**Ziele**

**§ 71 a.** Im Zuge der Implementierung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung sollen die Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen Studien und die Anzahl der abgeschlossenen Studien an den Universitäten gesteigert werden.

*IdF BGBl I 2015/131, I 2017/129, I 2018/8.*

*ErläutRV 18/1:* Die in § 71 a enthaltenen Ziele und Rahmenbedingungen der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung bleiben im Wesentlichen erhalten, werden jedoch den aktuellen Entwicklungen im Rahmen der neuen Universitätsfinanzierung angepasst. Im Zuge der Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung sollen die Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen Studien und die Anzahl der abgeschlossenen Studien an den Universitäten gesteigert werden, ohne damit jedoch automatisch eine Verringerung der Gesamtanzahl der Studierenden zu erzielen. Gleichzeitig wird unter Berücksichtigung der universitäts- bzw. fachspezifischen Besonderheiten angestrebt, Studienbedingungen zu vermeiden, die Studienabbrüche sowie überdurchschnittliche Studiendauern zur Folge haben. Ziel der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung ist es, eine ausreichende Anzahl von prüfungsaktiv betriebenen Studien unter im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen zu gewährleisten. Insbesondere sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches die Betreuungsrelationen zu verbessern.

1) Art 143 Abs 42 normiert: „Der 3a. Abschnitt des II. Teils samt Überschrift (§§ 71 a bis d samt Überschriften) tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und mit **Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft**. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen der Zugangsregelungen in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2020 einen Bericht über das Ergebnis der **Evaluierung** vorzulegen. Schwerpunkt

## **§ 71b** Besonders nachgefragte Bachelor- und Diplomstudien

der Evaluierung ist die Zusammensetzung der Studienwerberinnen und -werber bzw. der Studierenden sowie jener Personen, die sich für ein Aufnahme- oder Auswahlverfahren angemeldet haben, aber die nicht zur Prüfung erschienen sind, in sozialer und kultureller Hinsicht sowie nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Es ist zulässig, von den Studienwerberinnen und -werbern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern die Erwerbstätigkeit sowie die Bildungslaufbahn der Eltern sowie deren Beruf und deren Stellung im Beruf im Sinne des § 9 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, zu erfassen und anonymisiert und aggregiert für statistische Zwecke und Evaluierungszwecke zu verwenden.“

### **Zugang zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien<sup>1)</sup>**

**§ 71 b. (1) In den österreichweit besonders stark nachgefragten Studienfeldern<sup>2)</sup> bzw. Studien wird die österreichweit anzubietende Mindestanzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger<sup>3)</sup> pro Studienjahr und Studienfeld<sup>2)</sup> bzw. Studium wie folgt festgelegt:<sup>4)</sup>**

Studienfeld/Studium	Mindestzahl
Architektur und Städteplanung*	2.020
Biologie und Biochemie**	3.700
Erziehungswissenschaft	1.460
Fremdsprachen	3.020
Informatik	2.800
Management und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung, allgemein/Wirtschaftswissenschaft	10.630
Pharmazie	1.370
Publizistik und Kommunikationswissenschaft	1.530
Recht	4.300

\* ausgenommen sind die Studien an der Universität für angewandte Kunst Wien, an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz und an der Akademie der bildenden Künste Wien.

\*\* ausgenommen sind Studien, zu denen bereits Zugangsregelungen gemäß § 124b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2015 bestanden haben sowie gemäß § 71 c bestehen.

(2) Die Aufteilung der in Abs. 1 festgelegten Anzahl an Studienplätzen auf die einzelnen Universitäten hat im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zu erfolgen.

(3) Sofern eine Universität über standardisierte datenbasierte Evidenzen verfügt, können an dieser Universität bei der Aufteilung der Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger für ein Studienfeld bzw. Studium gemäß Abs. 1 und 2 die infrastrukturbezogenen Kapazitäten bzw. physischen Plätze, die Nachfrage am Arbeitsmarkt, Forschungsstärke sowie die bisherigen Zahlen der tatsächlichen Studienanfängerinnen und -anfänger berücksichtigt werden. Durch die Berücksichtigung universitätsspezifischer Faktoren kann die österreichweit anzubietende Mindestanzahl gemäß Abs. 1 insgesamt um bis zu 20 vH erhöht oder verringert werden.<sup>5)</sup>

(4) In den von Abs. 1 umfassten Studienfeldern bzw. Studien ist das Rektorat jeder Universität, an der das betreffende Studium eingerichtet ist, berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln, wobei Elemente eines Aufnahmeverfahrens im Sinne einer mehrstufigen Gestaltung auch mit Elementen eines Auswahlverfahrens verbunden werden können. Vor der Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden.<sup>6)</sup>

(5) In den von Abs. 1 umfassten gemeinsam eingerichteten Studien gemäß § 51 Abs. 2 Z 27 sind die Rektorate der beteiligten Universitäten und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen berechtigt, durch gleichlautend zu erlassende Verordnungen bzw. die zuständigen Organe von anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten berechtigt, durch zu veröffentlichende gleichlautende Vereinbarungen die Zulassung zu diesem Studium entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der

## **§ 71b**      Besonders nachgefragte Bachelor- und Diplomstudien

---

Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln, wobei Elemente eines Aufnahmeverfahrens im Sinne einer mehrstufigen Gestaltung auch mit Elementen eines Auswahlverfahrens verbunden werden können. Vor der Festlegung bzw. Vereinbarung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat bzw. die zuständigen Organe von anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten ist dem Senat bzw. den zuständigen Organen von anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat bzw. die zuständigen Organe von anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten hat bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden.

(6) Im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens gemäß Abs. 4 und 5 ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Registrierung der Studienwerberinnen und -werber vorzusehen. Das Verfahren darf nur dann durchgeführt werden, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und -werber die in der Leistungsvereinbarung gemäß Abs. 2 und 3 festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studium übersteigt. Bleibt die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und -werber unter der in der Leistungsvereinbarung gemäß Abs. 2 und 3 festgelegten Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studium, so sind diese registrierten Studienwerberinnen und -werber bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 jedenfalls zuzulassen. Darüber hinaus hat die Universität bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl auch Studienwerberinnen und -werber zuzulassen, die für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind.<sup>7)</sup>

(7) Das Aufnahme- oder Auswahlverfahren gemäß Abs. 4 und 5 ist durch die Universität so zu gestalten, dass insbesondere folgende Vorgaben maßgebend sind:

1. Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiums entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien;

2. Sicherstellung, dass das Aufnahme- oder Auswahlverfahren zu keinerlei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie der sozialen Herkunft führt;<sup>8)</sup>

3. rechtzeitige und kostenlose Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes auf der Homepage der Universität (bei Aufnahmeverfahren vor der Zulassung spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin, bei Auswahlverfahren nach der Zulassung spätestens zu Beginn des betreffenden Semesters)<sup>9)</sup> und

4. eine mehrstufige Gestaltung der Aufnahme- oder Auswahlverfahren. Allfällige mündliche Komponenten können nur ein Teil der Aufnahme- oder Auswahlverfahren sein und dürfen nicht zu Beginn des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens stattfinden. Weiters dürfen die mündlichen Komponenten nicht das alleinige Kriterium für das Bestehen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens sein.

Auf die Durchführung der Aufnahme- oder Auswahlverfahren ist § 41 B-GIBG anzuwenden. Sofern in den Auswahlverfahren Prüfungen vorgesehen sind, gelten für die Wiederholungen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Auch die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen ist zulässig. Prüfungstermine sind grundsätzlich einmal im Semester anzubieten. § 58 Abs. 8 ist nicht anzuwenden.

(8) Regelt ein Rektorat einer Universität oder einer öffentlichen Pädagogischen Hochschule bzw. regeln die zuständigen Organe von anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten gemäß Abs. 4 und 5 die Zulassung zu einem Studium durch Verordnung oder Vereinbarung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung, sind nach Möglichkeit die Termine für die Registrierung und die Durchführung des Verfahrens, die Anforderungen und der Ablauf des Verfahrens sowie der für den positiven Abschluss des Verfahrens relevante Prüfungsstoff mit den anderen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studien-

**§ 71b**      Besonders nachgefragte Bachelor- und Diplomstudien

**gängen und Privatuniversitäten, an denen dieses Studium eingerichtet ist, abzustimmen.**

**(9) Wird eine Studienwerberin oder ein Studienwerber nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens nicht zum Studium zugelassen, so ist ihr oder ihm auf ihr oder sein Verlangen vom Rektorat ein diesbezüglicher Bescheid auszustellen. Die Studienwerberin oder der Studienwerber hat das Recht, gegen diesen Bescheid vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu führen. § 46 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz sind nicht anzuwenden.<sup>10)</sup>**

*IdF BGBl I 2015/131, I 2017/129, I 2018/8.*

1) Die Regelung wurde durch die UG-Nov 18/1 neu gefasst und der Anwendungsbereich erweitert. Nach Art 143 Abs 42 tritt die Regelung mit **Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft**.

2) Zum Begriff „**Studienfeld**“ vgl § 51 Abs 2 Z 14g.

3) Zum Begriff **Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger**“ vgl § 51 Abs 2 Z 14d.

4) Zu den bisher zugangsgeregelten Studienfeldern bzw Studien sind durch die UG-Nov 18/1 die Studienfelder bzw Studien **Erziehungswissenschaft, Fremdsprachen und Recht** neu dazugekommen.

Die Anzahl der mindestens anzubietenden Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger orientiert sich bei den bereits bisher beschränkten Studienplätzen an den bisher geltenden Zahlen, allerdings waren die Zahlen bisher „Gesamtzahlen“. Bei den neu dazugekommenen Regelungen wurden die bisherigen Zahlen der Studienanfänger zT stark reduziert. Die Regelung ist damit unsachlich. Nuncmehr werden – systematisch unklar – „**Mindestzahlen**“ festgelegt. Nach Abs 2 sollen diese „Mindestzahlen“ in den Leistungsvereinbarungen auf die Universitäten aufgeteilt werden.

*In Hinblick auf den Ausbau des Bereichs Informatik wird hier die bisherige Mindestzahl um 300 Plätze erhöht. Unter Berücksichtigung universitätsspezifischer Gegebenheiten kann die Mindestzahl um bis zu 20 vH unter- oder überschritten werden (§ 71b Abs. 3). (ErläutRV 18/1)*

5) Unklar ist die Regelung in Abs 3. Denn einerseits wird auf **universitätsspezifische** Zahlen Bezug genommen, andererseits normiert, dass die **österreichweit** anzubietende Mindestanzahl gem Abs 1 insgesamt um bis zu 20 vH erhöht oder verringert werden kann, wobei nicht normiert wird, durch welchen Rechtsakt dies geschehen soll. Systemkonform wäre eine spezielle Festlegung für eine Universität in der Leistungsvereinbarung – was aber dem Wortlaut nach so nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

6) Die bisherigen Bestimmungen über die Aufteilung der österreichweit mindestens anzubietenden Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger in Bachelor- und Diplomstudien über die Leistungsvereinbarung sowie die Regelungen über den Ablauf der Aufnahme- oder Auswahlverfahren und die Anforderungen an diese Verfahren bleiben im Wesentlichen bestehen. Neu ist die Möglichkeit, Elemente von Aufnahmeverfahren vor der Zulassung mit solchen von Auswahlverfahren nach der Zulassung zu kombinieren. (ErläutRV 18/1)

Zwischen Registrierungsverfahren, Aufnahmeverfahren und Zulassungsverfahren ist zu unterscheiden. Vgl dazu allgemein sowie zum **Verhältnis der Verfahren** (nach der alten Rechtslage) *Perthold-Stoitzner*, Registrierungsverfahren, Aufnahme- bzw Auswahlverfahren, Zulassungsverfahren, zfhr 2013, 75.

7) Die **Registrierung** bezieht sich auf ein Studienjahr; Mehrfachregistrierungen (an verschiedenen Universitäten) sind zulässig. Die Registrierung hat innerhalb einer eigenen Frist, die nicht mit der Zulassungsfrist gleichzusetzen ist, zu erfolgen. Die Regelungen über die Nachfrist nach § 61 sind daher auf die Registrierungsfrist nicht anzuwenden. Bei Versäumung der Registrierungsfrist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich.

Zum **Nachtragsverfahren** – insb der Frage, ob eine Nachregistrierungsfrist vorgesehen werden darf und wie die Auswahl der Studienwerber- bzw Studienwerberinnen erfolgen kann – vgl *Perthold-Stoitzner*, Registrierungsverfahren, Aufnahme- bzw Auswahlverfahren, Zulassungsverfahren, zfhr 2013, 75.

Die Verfahren dienen zur Reihung; ein Nichtbestehen und damit eine Nichtzulassung kommen nicht in Betracht.

8) Das **Diskriminierungsverbot** bezieht sich insb auf den Zugang, die Zulassung, aber auch auf die Durchführung und die Beurteilung des Aufnahme- und Auswahlverfahrens – vgl (zur alten Rechtslage) *Perthold-Stoitzner*, Registrierungsverfahren, Aufnahme- bzw Auswahlverfahren, Zulassungsverfahren, zfhr 2013, 75.

9) Nach § 143 Abs 46 kann für die Zulassung zum Studium **bis zum Wintersemester 2019/2020** die Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes auf der Homepage der Universität oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

10) Der Inhalt der Regelung in Abs 9 ist – vor allem angesichts der Erläuterungen – unklar. Bereits nach der Rechtslage vor Inkrafttreten der UG-Nov 18/1 war, wenn die Zulassung im Hinblick auf das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens verweigert werden sollte, ein Bescheid zu erlassen. Für das Rechtsschutzverfahren gegen diesen Be-

## **§ 71 c** Vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien

scheid wird nunmehr im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung normiert, dass in diesem Verfahren § 46 Abs 2 Satz 2 bis 4 nicht anzuwenden sind. also **kein Gutachten des Senats einzuholen ist und die Frist zur Beschwerdevorentscheidung nicht verlängert wird** – also zwei Monate beträgt. In den Erläuterungen wird allerdings ausgeführt, dass ein „(Feststellungs-)Bescheid“ auszustellen ist. Will man diese Bemerkung ernst nehmen, könnte dies bedeuten, dass anstelle eines negativen Zulassungsbescheides ein Feststellungsbescheid zu erlassen ist. Denn angesichts der Absicht, das Verfahren zu beschleunigen, ist wohl nicht anzunehmen, dass zusätzlich zum Zulassungsverfahren ein Feststellungsbescheid zu erlassen ist. Regelungen über den Rechtsschutz im Aufnahmeverfahren enthält auch § 65b.

### **Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien<sup>1)</sup>**

**§ 71 c.** (1) Das Rektorat kann in den Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränken, wobei Elemente eines Aufnahmeverfahrens im Sinne einer mehrstufigen Gestaltung auch mit Elementen eines Auswahlverfahrens verbunden werden können. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen erstattet werden muss. Die Festlegung samt allfälliger Stellungnahme des Senats hat das Rektorat dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Entscheidet der Universitätsrat nicht innerhalb von vier Wochen ab Vorlage, gilt die Festlegung als genehmigt.

(2) In den Studien Human- und Zahnmedizin, Psychologie sowie Veterinärmedizin muss im Sinne einer bedarfsgerechten Studienplatzentwicklung folgende Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studium österreichweit ansteigend zur Verfügung gestellt werden:



Studium	Gesamt
Human- und Zahnmedizin	bis zu 2.000
Psychologie	1.300 <sup>2)</sup>
Veterinärmedizin	bis zu 250

(3) In den Studien gemäß Abs. 2 erfolgt in der Leistungsvereinbarung jener Universitäten, an denen die betreffenden Studien angeboten werden, eine Festlegung der Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger im Sinne einer bedarfsgerechten Studienplatzentwicklung und unter Berücksichtigung der bisherigen Studierendenzahlen. Im Studium Humanmedizin ist zusätzlich die Wahrung der in Abs. 5 geregelten Schutzinteressen sicherzustellen.

(4) § 71 b Abs. 7 mit Ausnahme der Z 4<sup>3)</sup> sowie Abs. 9 ist anzuwenden.

(5) Im Studium Humanmedizin<sup>4)</sup> ist das Recht auf Bildung und Zugang zur Hochschulbildung der Inhaberinnen und Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse durch erhöhten Zustrom von Inhaberinnen und Inhabern nicht in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse stark beschränkt und die öffentliche Gesundheit einschließlich der Wahrung einer ausgewogenen, allen zugänglichen und auf hohem Niveau stehenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigt. Unbeschadet der Aufnahmeverfahren gemäß Abs. 1 sind zum Schutz der Homogenität des Bildungssystems im Studium Humanmedizin 95 vH der Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen vorbehalten. 75 vH der Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger stehen den Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse zur Verfügung.

(6) Das Rektorat ist berechtigt, in den sonstigen Medizinischen sowie Veterinärmedizinischen Studien<sup>5)</sup> die Zulassung zu diesen Studien durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln, wobei Elemente eines Aufnahmeverfahrens im Sinne einer mehrstufigen Gestaltung auch mit Elementen eines Aus-

**§ 71c** Vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien

wahlverfahrens verbunden werden können. § 71 b Abs. 7 mit Ausnahme der Z 4<sup>3</sup>) sowie Abs. 9 ist anzuwenden.(7) Sofern in den Auswahlverfahren Prüfungen vorgesehen sind, gelten für die Wiederholungen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Auch die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen ist zulässig. Prüfungstermine sind grundsätzlich einmal im Semester anzubieten. § 58 Abs. 8 ist nicht anzuwenden.

*IdF BGBl I 2015/131, I 2017/129, I 2018/8.*

1) Nach Art 143 Abs 42 tritt die Regelung mit **Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft**.

2) Obwohl in den Erläuterungen zu UG-Nov 18/1 ausgeführt wird, dass „[d]ie nunmehr in § 71 c vorgesehenen ergänzenden Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien [...] – mit Ausnahme der „Quotenregelung“ für das Studium Zahnmedizin – der bisherigen Rechtslage in § 71 d [entsprechen]“, wurde die **Zahl für Psychologie geändert** – und zwar von „bis zu 2.300“ auf „1.300“ reduziert.

3) § 71 d [nunmehr: c] Abs. 4 [und Abs. 6] regelt, dass die qualitativen Rahmenbedingungen für die Aufnahme- oder Auswahlverfahren mit Ausnahme der Bestimmung über die Mehrstufigkeit auch für diese Verfahren anzuwenden sind. Die Universitäten sind dennoch berechtigt, die Aufnahme- und Auswahlverfahren mehrstufig zu gestalten. Dies kann insbesondere für vorgelagerte Online-Self-Assessments von Bedeutung sein. (ErläutRV 15/2)

4) Die „**Quotenregelung**“ für das Studium Zahnmedizin entfällt. Mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 17. 5. 2017 wurde das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 1998/2308 im Zusammenhang mit der Quote zur Beschränkung der Zulassung zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarschulabschlüssen beendet. Damit wurde die „Quotenregelung“ für Humanmedizin anerkannt. Für das Fach Zahnmedizin hat die Kommission aus den vorgelegten Daten gefolgert, dass das öffentliche Gesundheitssystem in Österreich ohne die Quote nicht gefährdet wäre, weil es einen großen Zustrom ausgebildeter Zahnärztinnen und Zahnärzte aus dem Ausland gibt. Die Kommission forderte Österreich daher auf, die Quote für Zahnmedizin vor Beginn des Studienjahres 2019/2020 aufzuheben. Die Kommission behielt sich vor, das Vertragsverletzungsverfahren fortzusetzen, wenn die Quote bis dahin nicht abgeschafft wurde. Zur Umsetzung der Aufhebung der Quote Zahn-